

Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2025

Formal- und Vertragsfragen zur Einreichung von F&E-Dienstleistungen:

Ergänzende Fragen zu den Inhalten der ausgeschriebenen F&E-Dienstleistungen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Einreichfrist an die FFG (alexander.gneth-poeltl@ffg.at oder theresa.heitzlhofer@ffg.at) zu richten. Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert beantwortet. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den/die Fragesteller:in nicht möglich ist.

Letzte Aktualisierung am: 27.05.2025

F&E-Dienstleistung 1: Vergleichende Lebenszyklus-Bilanzierung von zukunftsfähigen Bauweisen

-

F&E-Dienstleistung 2: Kreislauffähige Verwendung von Bodenaushubmaterial in der Bauwirtschaft

-

F&E-Dienstleistung 3: FIT4NEB – Planungsgrundlagen zur Umsetzung von Quartieren und Stadtteilen im Sinne des NEB

Müssen klimaaktiv-Siedlungen zwingend als Quartier eingebunden werden oder können diese oder auch andere Quartiere eingebunden werden?

Antwort: Um auf bereits vorliegenden Erkenntnissen aufzubauen und Synergien bestmöglich nutzen zu können, soll eine Anbindung an laufende Initiativen, wie z.B. klimaaktiv, erfolgen. Der klimaaktiv Standard für Siedlungen und Quartiere muss nicht zwingend berücksichtigt werden, sofern andere bestehende Initiativen herangezogen werden. Dies ist auch entsprechend darzustellen.

F&E-Dienstleistung 4: Resiliente Stadtentwicklung – Strategien zur nachhaltigen Klimawandelanpassung für zukunftsfitte Städte

Die Projektergebnisse müssen mit Projektabschluss im Gemeinderat vorgestellt werden. Eine entsprechende Dokumentation ist mit dem Endbericht vorzulegen (z. B. Protokoll Gemeinderat). - Kann das Ergebnis auch außerhalb einer offiziellen Sitzung der Politik präsentiert werden?

Antwort: Mit Abschluss des Projekts sind die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzustellen. Eine entsprechende Dokumentation, etwa in Form eines Sitzungsprotokolls, ist dem Endbericht beizufügen. Dabei ist keine ausführliche Präsentation erforderlich; vielmehr genügt eine Information des Gemeinderats im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung.

Eine detaillierte Vorstellung des Projekts, beispielsweise durch eine Präsentation, kann bei Bedarf zu einem separaten Termin erfolgen.

Was bedeutet "wesentlich" in der folgenden Beschreibung. Gibt es hier einen erwarteten Prozentsatz? "Antragsteller:in muss entweder eine Gebietskörperschaft oder ein städtisches Unternehmen sein und in der Projektdurchführung wesentliche Projektinhalte erarbeiten."

Antwort: Es gibt keinen festgelegten prozentualen Anteil. Mit „wesentlich“ ist gemeint, dass die Gebietskörperschaft oder das städtische Unternehmen nicht nur am Rande beteiligt ist, sondern aktiv und in führender Rolle an der inhaltlichen Erarbeitung des Projekts mitwirkt. Die Beteiligung sollte substantiell und prägend für das Projekt sein – nicht rein administrativ oder formell.

Was sind „Projekte mit Strahlkraft“? Was bedeutet „Entwicklung mindestens eines Pilotprojekts mit Strahlkraft“? Ist ein „Projekt“ etwas Gebautes, oder kann das bspw. auch ein Leitbild sein?

Antwort: Ein „Projekt mit Strahlkraft“ ist ein Vorhaben, das über das direkte Projektumfeld hinaus Wirkung entfaltet – sei es durch Innovationsgehalt, Übertragbarkeit, Modellcharakter oder beispielgebende Ansätze.

Es bestehen keine formalen Vorgaben oder Einschränkungen hinsichtlich des Projektbegriffs. Entscheidend ist, dass sowohl das Projekt selbst als auch seine potenzielle Strahlkraft in den Einreichunterlagen klar, nachvollziehbar und überzeugend dargestellt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein internationales Gremium auf Basis der im [Instrumentenleitfaden](#) veröffentlichten Kriterien.

Die Links zu „Anpassungsstrategie für Österreich“ und „Gute Praxis der Anpassung“ führen zu einer Fehlermeldung. Wo finde ich die relevanten Informationen?

Antwort: Aufgrund der Neuaufteilung der Ministerien im Zuge der letzten Nationalratswahl haben die Links neue Adressen. Die Informationen sind nun hier abrufbar:

Gute Praxis der Anpassung: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/folgen-des-klimawandels-das-koennen-wir-tun.html>

Anpassungsstrategie Teil 1: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/die-oesterreichische-strategie-zur-anpassung-an-den-klimawandel-teil-eins-kontext.html>

Anpassungsstrategie Teil 2: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/die-oesterreichische-strategie-zur-anpassung-an-den-klimawandel-teil-zwei.html>

Executive Summary: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/die-oesterreichische-strategie-zur-anpassung-an-den-klimawandel-executive-summary.html>

Kann als Bieter:innengemeinschaft eingereicht werden?

Antwort: Ja. Wichtig ist jedoch, dass eine Gebietskörperschaft oder ein städtisches Unternehmen Antragsteller:in sein muss und in der Projektdurchführung wesentliche Projektinhalte erarbeitet. Einreichungen ohne direkte Beteiligung von Stadt- oder Regionalverwaltungen bzw. von im Eigentum von Städten stehenden Institutionen sind unzulässig.

Kann das Mandat der Stadtverwaltung sowie ein Nachweis der aktiven Einbeziehung der Stadtverwaltung in den Prozess (Gemeinderatsbeschluss über die Einreichung samt Inhalten) auch nach Einreichschluss nachgereicht werden?

Antwort: Dass das Mandat der Stadtverwaltung mit einem Gemeinderatsbeschluss nachgewiesen werden kann, ist ein mögliches Beispiel. Sollte als Nachweis kein Gemeinderatsbeschluss möglich sein, obliegt es der jeweiligen Stadt zu erklären worauf Ihr Mandat begründet ist.

Sind auch Städte mit mehr als 50.000 Einwohner:innen teilnahmeberechtigt?

Antwort: Ja. Es können Städte ab rund 50.000 Einwohner:innen teilnehmen. Es werden maximal zehn F&E-Dienstleistungen zum Thema „Resiliente Stadtentwicklung – Strategien zur nachhaltigen Klimawandelanpassung für zukunftsfitte Städte“ finanziert.